

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die ETA Heiztechnik GmbH, im Folgenden kurz „ETA“ genannt, bezieht Waren und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, auch wenn sie bei mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden.
- 1.2 Gegenständliche Einkaufsbedingungen gelten für die von ETA erteilte Bestellung und auch für alle künftigen Geschäfte aus laufenden Geschäftsbeziehungen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich verwiesen wird. Diese Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ETA nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.4 Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von ETA.
- 1.5 Vertragserfüllungshandlungen seitens ETA gelten nicht als Zustimmung zur Ergänzung oder Abweichung der Einkaufsbedingungen von ETA.

2. Angebote

- 2.1 An ETA gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Lieferanten verbindlich und für ETA kostenlos zu erstellen. Diese begründen für ETA jedoch keine Verpflichtungen.
- 2.2 Im Falle einer Angebotslegung an ETA ist der Anbieter/Lieferant daran mindestens drei Monate ab Zugang dieses Angebots an ETA gebunden.
- 2.3 Zeichnungen und alle sonstigen Unterlagen sind ETA stets kostenlos in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen und zu übermitteln.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- 3.1 Bestellungen sind für ETA nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Bestelltag ist das Datum der Bestellung von ETA.
- 3.2 Sämtliche Bestellungen von ETA sind nur dann verbindlich, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum der Bestellung vom Lieferanten schriftlich und vollinhaltlich angenommen werden. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist per E-Mail an einkauf@eta.co.at zu senden. Langt die schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist nicht bei ETA ein, gilt, sofern ETA die Bestellung nicht widerruft, gleichwohl der Inhalt der Bestellung als Auftragsbestätigung.

4. Lieferung, Verpackung und Versand

- 4.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist als Fixtermin verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung der Ware bzw. Leistung bei ETA. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von ETA und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Termin zulässig.
- 4.2 Der Lieferant, egal ob Hersteller oder Händler, ist verpflichtet, die zu liefernden Waren vor Versand einer dem Produkt / der Leistung entsprechenden ausreichender Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen
- 4.3 ETA übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unterlieferungen sind nicht zulässig. 5 % Überlieferungen sind zulässig. Alle darüber hinaus gehenden Überlieferungen sind nur nach zuvor mit ETA getroffenen Absprache zulässig. Bei mehr als 5 % Überlieferung behält sich ETA vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- 4.4 Sind Lieferverzögerungen zu erwarten, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich ETA mitzuteilen. Bei erheblichen Verzögerungen ist eine gesonderte Entscheidung von ETA über

Allgemeine Einkaufsbedingungen

die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. ETA kann in diesem Fall ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Verzug resultierende Schäden und Kosten zulasten ETA können geltend gemacht werden.

- 4.5 Der Lieferant wird, um zugesagte Termine einhalten zu können, gegebenenfalls schnellere Transportmittel benutzen, ohne dass die daraus anfallenden zusätzlichen Kosten ETA zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- 4.6 Die Lieferung erfolgt für ETA frachtfrei (DDP gem. Letztgültigen Incoterms) an den angegebenen Lieferort. Der von ETA angegebene Lieferort bzw. Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort für die Lieferungen des Lieferanten. Eine Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn der Empfang durch ETA gegenüber dem Lieferanten oder seinem Beauftragten schriftlich bescheinigt wird. Nachnahmesendungen werden von ETA nur nach Genehmigung angenommen.
- 4.7 Die Anlieferung von Waren an ETA hat ausschließlich an Werktagen von Montag-Donnerstag 7:00-12:00; 12:30-15:00 und Freitag 7:00-11:00 an die in der Bestellung angeführte Abladestelle zu erfolgen.
- 4.8 Der Sendung sind alle relevanten Versandpapiere in einfacher Ausführung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern, das vermerkte Gebäude (Abladestelle) und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von ETA anzugeben. Im Falle der vereinbarten Selbstabholung (Spediteur von ETA) ist spätestens 2 Tage vor dem geplanten Versandtermin ein Aviso mit Angabe der Ladungsdaten per Mail an einkauf@eta.co.at zu senden.
- 4.9 Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. Die durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Verluste und Beschädigungen der Sendung gehen zu Lasten des Lieferanten. Wird eine Sendung in beschädigter Verpackung angeliefert, ist ETA berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 4.10 Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit ETA getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.
- 4.11 Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitär-Bestimmungen entsprechen, wofür ausschließlich der Lieferant verantwortlich und zuständig ist.
- 4.12 Sofern sich der Lieferant an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer... entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von ETA nicht anerkannt. Unterlässt der Lieferant eine solche Entpflichtungserklärung, so ist ETA berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen bzw. die entsprechenden Kosten in Abzug zu bringen.

5. Preise

- 5.1 Die in den Bestellungen angeführten Preise verstehen sich stets als Netto-Festpreise, außer es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Gegebenenfalls ist den Festpreisen die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 % hinzuzurechnen.
- 5.2 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) anzuführen.
- 5.3 Die Preise sind Fixpreise. Auch in der Zwischenzeit eingetretene Preiserhöhungen durch die Vorlieferanten und sonstige Subunternehmer des Lieferanten, bei Rohstoffen, Löhnen, Betriebskosten, Gebühren, Steuern oder Zöllen und ähnliches rechtfertigen keine Preiserhöhung. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von ETA nicht akzeptiert.
- 5.4 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich die Preise, die ETA vom Lieferanten genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

6. Rechnung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung in einfacher Ausfertigung per Post oder Mail an einkauf@eta.co.at einzureichen. In den Rechnungen sind die von ETA angegebenen Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzuführen.
- 6.2 Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor dem Eingang der Lieferung. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- 7.1 Ein Aufrechnungsverbot wird von ETA nicht anerkannt, vielmehr ist ETA jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls alle gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.
- 7.2 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist ETA berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung die Zahlung in Höhe eines, unter Berücksichtigung des Mangels, entsprechenden Teils des Entgeltes zurückzubehalten.
- 7.3 Die Auftragsweitergabe durch den Lieferanten an Dritte, weder zur Gänze noch teilweise, sowie die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Auftrag ergebenden Ansprüche/Rechte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ETA.

8. Fertigungsmittel, Materialbeistellung, Ersatzteilversorgung

- 8.1 Die von ETA bestellten und vom Lieferanten oder Dritten hergestellten und dem Lieferanten zur Produktion von Teilen überlassenen Fertigungsmittel gehen mit deren Bezahlung uneingeschränkt in das Eigentum von ETA über. Im Falle der Vereinbarung eines Werkzeugkostenanteils erwirbt ETA anteiliges Eigentum in diesem Ausmaß. Der Lieferant verpflichtet sich, über Aufforderung von ETA ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des nicht bereits im Eigentum von ETA stehenden Anteils einzuräumen. Bei verschuldeter Nichtlieferung ist er zur Zurückzahlung der von ETA getragenen anteiligen Werkzeugkosten verpflichtet. Der Lieferant hat sie getrennt und für ETA jederzeit erreichbar, kostenfrei zu lagern, sowie als Eigentum von ETA zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln. Auf Verlangen von ETA sind diese unverzüglich herauszugeben und hiervon angefertigte Kopien, Abschriften etc. zu vernichten. Auf Verlangen von ETA hat der Lieferant hierüber eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Die Rücklieferung muss in ordnungsgemäßem Zustand erfolgen. Der Lieferant hat die Beistellungen auf seine Kosten gegen Brand, Diebstahl bzw. Verlust und jegliche Beschädigung zu versichern. Etwaige Urheber- und Schutzrechte verbleiben bei ETA.
- 8.2 Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, sind nach Beendigung der letzten Serienfertigung für ETA über einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren für den Ersatzbedarf einsatz- und lieferbereit zu halten. Der Lieferant hat ETA während dieses Zeitraums auf Verlangen mit den, unter Verwendung der vorbezeichneten Fertigungsmittel herzustellenden Gegenstände zu beliefern.
- 8.3 Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Lieferant, ETA auf Anforderung in ausreichender Menge mit Liefergegenständen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen und zwar für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren nach Beendigung der Lieferung durch den Lieferant für die Serienproduktion von ETA. Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Vorlieferanten zur Einhaltung verpflichtet werden.
- 8.4 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an ETA gelieferten Produkte einzustellen, wird er ETA dies unverzüglich und mindestens 12 Monate vor der Einstellung schriftlich mitteilen.
- 8.5 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben von ETA hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von ETA weder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise einem Dritten zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die mit Hilfe der vorbezeichneten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 8.6 Von ETA beigestelltes Material bleibt das alleinige Eigentum von ETA, ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Etwaige Fehler des Materials müssen vom Lieferant unverzüglich gemeldet werden. Fehlerhaftes Material darf der Lieferant nur entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zur Verarbeitung oder Veredelung übergebenen Stoffe. Wird das von ETA beigestellte Material durch Umstände aus der Sphäre des Lieferanten unbrauchbar, so wird das diesbezügliche von ETA beigestellte Material von ETA gegen Verrechnung und Bezahlung durch den Lieferanten ersetzt.
- 8.7 Das Recht, die aus Anlass des Auftrags entstehenden Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen im Rahmen von Patent oder anderen Schutzrechten zu verwerten, steht allein ETA zu.

9. Schutz von Zeichnungen und Unterlagen / Geheimhaltung

- 9.1 Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum von ETA. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ETA.
- 9.2 Sämtliche unter 9.1 angeführte Unterlagen können jederzeit von ETA zurückgefordert werden und sind ETA jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 9.3 Der Lieferant hat alle ihm aus der Geschäftsbeziehung zu ETA bekannt werdenden internen Informationen als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere gegenüber Dritten.

10. Gewährleistung/Qualitätssicherung/Produktänderung

- 10.1 Der Lieferant, seine Subunternehmer und Vorlieferanten leisten Gewähr für die vertragsgemäße, vollständige und mängelfreie Ausführung der Lieferung im gesetzlichen Ausmaß. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass die Lieferung (unter Einhaltung der anerkannten Regeln, der sicherheits-, qualitäts- und gesetzlichen Vorschriften und den vereinbarten technischen Daten) die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist und zugrunde gelegten Mustern entspricht.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und läuft ab Inbetriebnahme des Liefergegenstandes beim Endkunden. Die Gewährleistung endet aber vorbehaltlich der Regelung nach 10.5 jedenfalls 48 Monate nach der Annahme des Liefergegenstandes durch ETA.
- 10.3 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Derartige Rügen wegen mangelhafter oder abweichender Lieferungen kann ETA innerhalb von 14 (vierzehn) Arbeitstagen geltend machen. Diese Frist beginnt bei offenkundigen Mängeln (z. B. beschädigte Transportverpackung, Mengenabweichung) mit Erhalt der Lieferung, ansonsten innerhalb von 14 (vierzehn) Arbeitstagen ab Kenntnis des Mangels. Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen jedenfalls nicht vor vollständiger Lieferung.
- 10.4 Was die Gewährleistungsbehelfe betrifft, kann der Lieferant unverzüglich die Verbesserung bzw. den Austausch durchführen, wobei dies auf Kosten des Lieferanten an Ort und Stelle des Gewährleistungsgegenstands zu erfolgen hat. ETA ist nicht verpflichtet, mehr als 1 (einen) Ersatzleistungs- oder Nachbesserungsversuch zu dulden. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Verbesserung oder zum Austausch nicht unverzüglich nach, ist ETA berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben oder zu erbringen. Ferner kommt ETA das Recht zu Preisminderung geltend zu machen oder die Wandlung zu erklären und die Liefergegenstände an den Lieferanten auf dessen Kosten zurück zu senden. Wird der gleiche Liefergegenstand wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist ETA berechtigt, alle Lieferverträge über gleiche oder ähnliche Liefergegenstände ohne Einhaltung einer allfällig bestehenden Frist zu kündigen.
- 10.5 Für den Fall, dass ETA einem Endkunden Gewähr zu leisten hat, so gilt in Abweichung zu Punkt 10.4 das Folgende: ETA kann nach ihrer Wahl die unverzügliche Verbesserung bzw. den Austausch vom Lieferanten an Ort und Stelle auf Kosten des Lieferanten verlangen oder die Mängel oder die nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten

Allgemeine Einkaufsbedingungen

und Gefahr des Lieferanten beheben oder erbringen. Im Übrigen gelten alle sonstigen in 10.4. angeführten Rechte und Ansprüche von ETA. Gegenständlicher Punkt 10.5 gilt auch dann, wenn der Endkunde nicht direkt von ETA den Gegenstand der Gewährleistung bezogen hat und daher über den Vertragspartner von ETA der Gewährleistungsbehelf geltend gemacht wird.

- 10.6 Im Falle einer Reparatur des Liefergegenstandes – auch durch Auswechslung mangelhafter Teile – beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen.
- 10.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die ETA entstehen, da die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieses Punktes nicht gegeben ist, hat der Lieferant ETA zu ersetzen.
- 10.8 Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von ETA nicht akzeptiert.
- 10.9 Der Lieferant verpflichtet sich ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben und ETA regelmäßig Einblick in die Qualitätsaufzeichnungen zu geben und diese auf Nachfrage vorzulegen. Betreibt der Lieferant kein QS-System, ist er verpflichtet ETA dies selbstständig vor Vertragsabschluss bekannt zu geben. ETA ist in diesem Fall berechtigt, die Mindestanforderungen für die werksinterne Qualitätssicherung dem Lieferanten vorzugeben.
- 10.10 Produkt- bzw. Bauteiländerungen von an ETA gelieferten Produkten sind ETA unverzüglich anzuzeigen. Eine Produktänderung von speziell für ETA angefertigten Produkten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung bzw. Freigabe durch ETA gestattet.
- 10.11 Bei Änderungen an freigegebenen und im Serieneinsatz befindlichen Bauteilen ist die rückwirkende Austauschbarkeit zu gewährleisten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die weitere Lieferbarkeit der Teile in ihrem ursprünglichen Zustand sicherzustellen.

11. Schadensersatz/Produkthaftung/Rückruf/Versicherung

- 11.1 Grundsätzlich behält sich ETA die Geltendmachung durch den Lieferanten verursachter Schäden uneingeschränkt vor. Der Lieferant hat für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und/oder seinen sonstigen Subunternehmern (zB Produzenten) wir für sein eigenes Verschulden einzustehen. Soweit ETA schadenersatzberechtigt ist, erstreckt sich der Anspruch von ETA unabhängig vom Grad des Verschuldens des Lieferanten und/oder seiner Erfüllungsgehilfen und/oder seiner sonstigen Subunternehmer auch auf den Ersatz aller Schäden, die ETA Dritten ersetzen muss. Soweit gesetzlich keine längeren Verjährungsfristen vorgesehen sind, verjähren Ansprüche auf und im Zusammenhang mit Schadenersatz ab fünf Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 11.2 Soweit der Lieferant schadenersatzberechtigt ist, haftet ETA dem Lieferanten für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, ausgenommen Personenschäden, für welche bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.
- 11.3 Bei Rechtsmängeln sowie im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund von Produkthaftung (EU Produkthaftung ist grundsätzlich „verschuldensunabhängig“ und kann im Verhältnis zwischen Produkthaftungspflichtigem und Geschädigtem im Vorhinein weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden) hält der Lieferant ETA schad- und klaglos. In diesem Fall übernimmt der Lieferant auch die dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung und verpflichtet sich, ETA alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.4 Wird ETA von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, so ist der Lieferant beweispflichtig, dass ein Fehler des Liefergegenstandes nicht vorliegt.
- 11.5 Bei Anhaltspunkten für eine notwendige Rückrufaktion von ETA-Waren, die aus einer Fehlerhaftigkeit der Liefergegenstände resultiert, nehmen die Vertragspartner dazu unverzüglich Stellung. ETA entscheidet danach, ob eine Rückrufaktion durchzuführen ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 11.6 Der Lieferant wird ETA hinsichtlich aller Aufwendungen, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion von Waren oder Produkten, in die die Liefergegenstände integriert sind, entstehen, schad- und klaglos halten, wenn die Rückrufaktion wegen Qualitätsmängel der Liefergegenstände des Lieferant erfolgte und soweit diese notwendig war. Auch auf eine wegen nachweislicher Qualitätsmängel durchzuführende ETA-Kundendienst-Aktion trifft diese Regelung zu.
- 11.7 Der Lieferant ist zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen verpflichtet. Insbesondere empfiehlt ETA, dass eine Versicherungsdeckung für seine Haftpflicht besteht, die über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hinaus geht (Produkthaftpflicht im Deckungsausmaß von mindestens EUR 5.000.000,--). Der Lieferpartner stellt hierbei sicher, dass im Versicherungsvertrag bzw. der Versicherungspolizze ausdrücklich der nordamerikanische Markt (Kanada und USA) für die Risikodeckung seiner Produkthaftpflicht mit ausreichenden Deckungssummen berücksichtigt ist.

12. Schutzrechte

- 12.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für ETA zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 12.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant auf seine Kosten zu beschaffen. Erfindungen des Lieferanten dürfen bei Durchführung des Auftrags kostenlos durch ETA benutzt werden.
- 12.3 Der Lieferant hat ETA bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.
- 13.2 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens Hofkirchen an der Trattnach, Österreich, sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. ETA ist aber auch berechtigt, den Lieferanten bei dem, für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- 13.3 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPR-Gesetzes anzuwenden.
- 13.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Lieferant nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

14. Allgemeine Bestimmungen/Salvatorische Klausel

- 14.1 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung von ETA abzuwickeln.
- 14.2 Auf den für ETA bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. und in der gesamten Korrespondenz ist die ETA Bestellnummer anzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant ETA einzustehen.
- 14.3 Der Lieferant hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc., stets der deutschen Sprache zu bedienen.
- 14.4 Der Lieferant darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung von ETA mit der Geschäftsverbindung werben. Ein Widerruf von ETA kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 14.5 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Soweit in den vorliegenden Einkaufsbedingungen sonst auf Schriftlichkeit abgestellt wird, so entspricht auch E-Mail-Korrespondenz einem solchen Schriftlichkeitsgebot.
- 14.6 Sofern eine Regelung der vorliegenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. ETA und der Lieferant verpflichten sich jedoch in diesem Fall, eine eventuell unwirksame Bestimmung mit Vereinbarung durch eine im beiderseitigen Interesse liegende, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende und wirksame Regelung schriftlich zu ersetzen.
- 14.7 ETA verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Lieferanten insbesondere zu vertraglichen Zwecken und fallbezogen auch im überwiegenden berechtigten Interesse. Näheres zur Datenverarbeitung, zur Speicherdauer, zu den möglichen Empfängern der Lieferantendaten und zu den Rechten der Lieferanten sind auf der Website unter www.eta.co.at/datenschutz zu entnehmen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ETA Heiztechnik GmbH können auf der Homepage www.eta.co.at eingesehen bzw. unter folgenden Link auch als PDF heruntergeladen werden: www.eta.co.at/unternehmen/downloads/einkauf